



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Stillschweigensvereinbarung

Vorbemerkung:

Anlässlich der wiederholten Medienberichterstattungen zur Personalie des ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt in Lübeck Heinrich Wille und der heutigen Berichterstattung in den Lübecker Nachrichten über den zwischen Herrn Wille und dem Justizministerium abgeschlossenen Vergleich und der darin enthaltenen Stillschweigensvereinbarung frage ich die Landesregierung:

1.) Wie lautet der mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Lübeck a. D. Heinrich Wille abgeschlossene Vergleich im Wortlaut?

Antwort zu Frage 1:

Der Wortlaut lautet wie folgt:

- 1) Der Beklagte des Verfahrens 11 A 108/10 hält an den Erwägungen, die in den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 23. August 2010 (3 MB 18/10) auf Seite sieben, beginnend mit der Ziffer 1. bis Seite elf Mitte endend mit der Ziffer 7. Eingang gefunden haben, nicht mehr fest.
- 2) Der Beklagte nimmt aus Anlass der Vergleichsgespräche die Anregung mit, den Kläger im Zuge der Amtseinführung seines Nachfolgers bei der Staatsanwaltschaft Lübeck förmlich zu verabschieden.

- 3) Der Kläger erklärt, zukünftig keine neuen Anträge auf Verlängerung der Dienstzeit und auch keine Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Blick auf die Neubesetzung der Stelle zu stellen.
- 4) Der Streitwert beträgt für das Verfahren 11 B 56/10 bis zur Verbindung 5.000,00 €. Der Streitwert beträgt für das Verfahren 11 A 108/10 bis zu Verbindung 96.401,50 €. Der Streitwert für den Vergleich beträgt 101.401,50 €.
- 5) Die Kostenentscheidung des Verfahrens stellen die Beteiligten in entsprechender Anwendung von § 161 Abs. 2 VwGO in das Ermessen des Gerichts.
- 6) Die Beteiligten erklären übereinstimmend, über den Vorgang, soweit er über den Inhalt des Vergleichs hinausgeht, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Verfahren 11 A 108/10 und 11 B 56/10 sind mit diesem Vergleich beendet.

2.) Sieht der Vergleich unbeschadet seiner Vergleichsbestimmung "über den Vorgang, soweit er über den Inhalt des Vergleichs hinausgeht, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren" eine Ausnahme für solche Informationen vor, denen medienrechtliche Auskunftsansprüche oder parlamentarische Rechte entsprechen?

Antwort zu Frage 2:

Dem geschlossenen Vergleich kann kein Inhalt dergestalt unterstellt werden, dass er eine der Vergleichsparteien zu rechts- oder gesetzwidrigem Handel verpflichten will. Medienrechtliche Auskunftsansprüche und parlamentarische Rechte werden von dem Vergleich nicht berührt.

3.) Wie will die Landesregierung den Konflikt zwischen dem vereinbarten „öffentlichen Stillschweigen über die Angelegenheit“ und dem Recht von Parlament und Öffentlichkeit auf Information in dieser herausgehobenen Personalangelegenheit auflösen?

Antwort zu Frage 3:

Einen solchen Konflikt gibt es aus Sicht der Landesregierung nicht (s. Antwort zu Frage 2).

4.) Sind dem Land Schleswig-Holstein im Zuge der rechtlichen Auseinandersetzung über eine Weiterbeschäftigung Herrn Willes über das 65. Lebensjahr hinaus Kosten irgendeiner Art entstanden, die nicht von anderer Seite erstattet wurden? Wenn ja: Welche (bitte nach gerichtlichen und außergerichtlichen sowie Kosten des Vergleichs aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 4:

Die Kosten wurden wie folgt abgerechnet:

Re. v. 11.8.2010:	6.222,21 €
Re. v. 30.9.2010:	838,95 €
Re. v. 9.12.2010:	<u>1.579,49 €</u>
Gesamt:	<u>8.640,65 €</u>

In Höhe von 650,16 € sind dem MJGI unter dem 10.12.2010 Kosten erstattet worden.

Insgesamt sind daher außergerichtliche Kosten in Höhe von 7.990,49 € entstanden.

Gerichtskostenrechnungen liegen bislang in keinem der Verfahren vor.

5.) Ist der Landesregierung bekannt, dass eine presserechtliche „Richtigstellung“ erstens ein bestimmtes rechtliches Verfahren voraussetzt und zweitens sich nicht auf kommentierende Äußerungen und Wertungen, sondern auf „Tatsachen“ bezieht? Falls ja: Aus welchem Grund nimmt die Landesregierung unter der Überschrift „Richtigstellung“ eine Presseäußerung in Bezug (das Ergebnis des Vergleichs sei für den Justizminister „wenig schmeichelhaft“), die eindeutig kommentierenden Charakter hat?

Antwort auf Teilfrage 1:

Ja.

Antwort auf Teilfrage 2:

Bei der Presseinformation vom 10. Februar 2011 handelt es sich nicht um eine Richtigstellung im presserechtlichen Sinne.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 1.) der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter zum Thema „Reaktionen der Landesregierung auf Berichterstattung“ (Ds. 17/837) vom 13.09.2010 verwiesen.